

Betrifft:

Ansuchen um Bewilligung zur Haltung einer ärztlichen Hausapotheke in 5532 Filzmoos – Dr. Florian Zimmermann

Bezug:

Kundmachung vom 8. Jänner 2019 in der Salzburger Landes-Zeitung

Frist: 19. Februar 2019

Bezirkshauptmannschaft
St. Johann im Pongau

(Ordinationsstätte) in 5532 Filzmoos Nr. 198
mit Wirksamkeit ab 01.04.2019, angesucht.

Kundmachung

Inhaber von öffentlichen Apotheken, sowie
gemäß

Zahl: 30402-159/45/2-2018

§ 29 Abs. 3 und 4 betroffene Ärzte, die den
Bedarf an der beantragten ärztlichen

Gemäß § 48 des Apothekengesetzes
betreffend ein Ansuchen um die Bewilligung
zum Betrieb einer ärztlichen Hausapotheke in
Filzmoos.

Hausapotheke als nicht gegeben erachten,
haben etwaige Einsprüche gegen die
Errichtung der ärztlichen Hausapotheke in
Filzmoos innerhalb **längstens sechs Wochen** –
vom Tag der Verlautbarung an gerechnet – bei
der Bezirkshauptmannschaft 5600 St. Johann
im Pongau Hauptstraße 1, geltend zu machen.
Später einlangende Einsprüche werden nicht
mehr in Betracht gezogen.

Dr. med. univ. Florian Zimmermann, Arzt für
Allgemeinmedizin, wohnhaft in 8970
Schladming Hochstraße 578/16, hat bei der
Bezirkshauptmannschaft St. Johann im Pongau
gemäß § 29 des Apothekengesetzes, RGBl. Nr.
5/1907, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr.
59/2018, um die Bewilligung zur Haltung einer
ärztlichen Hausapotheke in der Gemeinde
Filzmoos und dem Berufssitz

St. Johann/Pg., den 17.12.2018
Für den Bezirkshauptmann
Reinhold Hohengaßner